

Entgeltordnung für die Fahrradabstellanlagen der Stadt Quickborn

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Nr. 2 und Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 23.03.2026 folgende Entgeltordnung für die Fahrradstellplätze in Fahrrad-Sammel- und Einzelschließanlagen der Stadt Quickborn erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Quickborn betreibt und unterhält Fahrradabstellanlagen mit Schließsystemen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der allgemeinen Förderung des Radverkehrs und dem Umstieg vom Individualverkehr per Fahrrad auf die öffentlichen Verkehrsmittel Bahn oder Bus. Die Einrichtung umfasst Stellplätze in Sammelschließanlagen an dem Standort Bahnhof „Quickborn Süd“. Stellplätze in Form von Einzelschließanlagen befinden sich am Standort Bahnhof „Quickborn“.

§ 2 Benutzungsrecht

Einwohnerinnen und Einwohner sind berechtigt, die öffentliche Einrichtung im Rahmen dieser Entgeltordnung zu benutzen. Die Benutzung ist zahlungspflichtig. Soweit die Einrichtung in Ihrer Kapazität ausgelastet ist, besteht kein Anspruch auf Benutzung.

§ 3 Benutzungsregeln

- (1) Die Fahrradabstellanlagen dienen dem Einstellen von Fahrrädern.
- (2) Es dürfen keine fremden oder gefährlichen Gegenstände eingestellt und gelagert werden.
- (3) Die Fahrradboxen beim Bahnhof „Quickborn Süd“ verfügen über ein digitales Zugangssystem. Nutzerinnen und Nutzer haben sich vor der erstmaligen Benutzung auf der Internetseite www.nah.sh/bikeandride zu registrieren. Die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt durch Buchung auf der vorgenannten Webseite.
- (4) Die Buchung der Fahrradboxen am Bahnhof „Quickborn“ erfolgt unmittelbar über den Empfang des Rathauses der Stadt Quickborn. Eine vorherige elektronische oder schriftliche Registrierung ist nicht erforderlich. Die Aushändigung der Schlüssel für die Einzelschließanlagen erfolgt am Empfang des Rathauses.

§ 4 Höhe der Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Sammelschließanlagen am Standort Bahnhof „Quickborn Süd“ beträgt das Entgelt:
 - a) je Tag 1,00 €
 - b) je Monat 12,00 €
 - c) je Jahr 70,00 €
- (2) Für die Benutzung der Einzelschließanlagen am Standort Bahnhof „Quickborn“ beträgt das Entgelt:

- a) je Monat 20,00 €
- b) je Jahr 120,00 €

- (3) Wird die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit aus Gründen, die die Stadt Quickborn nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, bleibt der Anspruch der Stadt Quickborn auf das Entgelt bestehen.
- (4) Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit am Standort Bahnhof „Quickborn“ ist der Schlüssel am darauffolgenden Werktag an die Stadt (Rathaus/Empfang) zurückzugeben. Im Falle einer verspäteten Rückgabe ist das Nutzungsentgelt bis zum Tage der tatsächlichen Schlüsselrückgabe zu entrichten.
Ein eventueller Verlust des Schlüssels ist der Stadt sofort anzuzeigen. Die Kosten für einen Ersatzschlüssel inklusive Zylindertausch (50,00 Euro) sind vom Nutzer zu tragen.
- (5) Für die Benutzung frei zugänglicher Fahrradständer wird kein Entgelt erhoben.

§ 5 Einzug des Entgelts

- (1) Die Zahlung für die Sammelschließanlagen wird durch die Green Mobility Solutions GmbH auf der Grundlage von Mietverträgen, welche über die Buchungsplattform www.nah.sh/bikeandride geschlossen werden, eingezogen.
- (2) Die Zahlung für die Einzelschließanlage erfolgt bar oder unbar vor Ort im Rathaus Quickborn am Empfang.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Quickborn übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtung entstehen und für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, keine Haftung.
- (2) Die Stadt Quickborn übernimmt für das in der Einrichtung eingestellte Fahrrad keine Verwahr- und Obhutspflichten, also keine Haftung für Verlust oder Beschädigung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Quickborn, den 15.04.2026

gez.
Stadt Quickborn
Thomas Beckmann
Bürgermeister